

Vertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr
und den Bundesminister der Finanzen,

und dem Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

über

den Ausbau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau zwischen
Nürnberg und Vilshofen (Passau).

Feststellungen

(1) Die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft hat im Konzessionsvertrag vom 30. 12.1921 gegenüber Reich, Bayern und Baden die Verpflichtung übernommen, die Großschiffahrtsstraße Aschaffenburg bis Reichsgrenze bei Passau gemäß den in Ziff. 4 bis 14 des Vertrages zwischen Reich und Bayern wegen Ausführung der Main-Donau-Wasserstraße am 13.6.1921 (Main-Donau-Vertrag) enthaltenen Bestimmungen auszubauen; der Main-Donau-Vertrag wurde durch einen Vertrag vom 17.8.1925 zwischen Reich und Bayern ergänzt. Im Main-Donau-Vertrag haben Reich und Bayern insbesondere die Verpflichtung zur Übernahme von Bürgschaften für Anleihen der Gesellschaft und zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel übernommen, soweit sie nicht durch Anleihen oder sonstige Einnahmen der Gesellschaft aufgebracht werden können.

(2) Der sog. Zwischenvertrag vom 9.9. 1949 zwischen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, dem Freistaat Bayern und der Rhein-Main-Donau AG erklärte für die Vertragsteile insbesondere den Main-Donau-Vertrag und den Konzessionsvertrag für verbindlich und brachte die Bereitschaft der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und Bayerns zum Ausdruck, die zum Weiterbau benötigten Geldmittel im Rahmen der nach der jeweiligen Finanzlage möglichen Höhe als unverzinsliche und nur aus Bilanzgewinnen der Rhein-Main-Donau AG rückzahlbare Darlehen zur Verfügung zu stellen.

(3) In die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist der Bund eingetreten (Art. 133 des Grundgesetzes).

§2 Zur Durchführung der Aufgabe im allgemeinen

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig,

1. daß der Bau der Strecke der Großschiffahrtsstraße von Nürnberg bis Vilshofen im Jahre 1969 zu beginnen ist und daß die Arbeiten an der Kanalstrecke Regensburg bis Straubing in die Bauzeit für die Strecke Nürnberg bis Regensburg einzubeziehen sind;

2. daß der Bau der Strecke von Nürnberg bis Vilshofen so zu fördern ist, daß die Strecke von Nürnberg bis Straubing bis spätestens 1981, die Strecke Straubing bis Vilshofen bis spätestens 1989 fertiggestellt ist.

S3 2»r Finanzierung im besonderen

(1) Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß die für den Bau der Strecke Nürnberg bis Regensburg nötigen Mittel aufzubringen sind durch eigene Mittel der Rhein-Main-Donau AG, durch Beiträge Dritter,

durch unverzinsliche, nur aus Bilanzgewinnen der Gesellschaft rückzahlbare Darlehen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern (Verhältnis 2:1)

sowie durch Fremdmittel, die die Rhein-Main-Donau AG aufnimmt, und für die die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern Bürgschaft leisten werden.

Diesem Vertrag liegt, unbeschadet der Absätze 3 und 4, ein Finanzierungsplan an, der den Grundsätzen des vorstehenden Unterabsatzes entspricht. Falls sich gegenüber den im Finanzierungsplan genannten Baukosten Abweichungen ergeben sollten, werden die Vertragschließenden ihre Beiträge zur Finanzierung der Bauvorhaben entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung ändern.

(2) Die Bundesregierung und die Staatsregierung des Freistaates Bayern werden in den Entwürfen der Haushaltspläne die erforderlichen Mittel für die Gewährung der Darlehen ausbringen.

(3) Die Verpflichtung der Vertragschließenden zur Finanzierung der Bauvorhaben gilt nur, wenn

a) die Finanzlage der Vertragschließenden oder die Konjunkturlage, insbesondere im Tiefbau, die Durchführung der Bauvorhaben zuläßt, b) die gesetzgebenden Körperschaften die Mittel bewilligen.

Die Vertragschließenden werden von dem Vorbehalt nach Buchst. a) keinen Gebrauch machen, soweit die Gesellschaft bereits Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Gesellschaft wird das Einvernehmen der Vertragschließenden einholen, bevor sie Verbindlichkeiten eingeht, die den Vorbehalt nach Buchst. a) unwirksam machen würden.

(4) Soweit ein Vertragschließender seinen Beitrag nicht aus Haushaltsmitteln aufbringen kann, wird er die Gesellschaft zur Aufnahme entsprechender Kreditmittel ermächtigen. In diesem Fall ist er verpflichtet, die hiernach von der Gesellschaft aufgenommenen Mittel zu verbürgen, zu verzinsen und zu tilgen sowie Kreditkosten zu tragen.

S 4 Kanalisierung der

Donau

Der Freistaat Bayern stimmt zu, daß die Rhein-Main-Donau AG die Kanalisierung der Donau von Regensburg bis Vilshofen im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland durchführt, und ist bereit, mit der Hälfte der Mittel beizutragen, die die Bundesrepublik Deutschland aus Haushaltsmitteln hierzu bereitstellt.

§5 Vorleistungen und deren Ausgleich

(1) Nach Nr. 6 des Zwischenvertrages vom 9.9. 1949 sollen die unverzinslichen, nur aus Bilanzgewinnen der Gesellschaft rückzahlbaren Darlehen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern im Regelfall im Verhältnis 2: 1 aufgebracht werden. Der Freistaat Bayern hat bisher gegenüber diesem Regelverhältnis erhebliche Mehrleistungen aufgebracht; weitere Mehrleistungen ergeben sich aus der Finanzierungsvereinbarung vom 25.11.1965/16. und 28.2.1966 für die Strecke Bamberg bis Nürnberg. Die Bundesrepublik Deutschland wird diese Mehrleistungen ausgleichen; das Nähere wird im Rahmen der jährlichen Haushaltspläne geregelt.

(2) Sollte das Verhältnis 2: 1 in der Aufbringung der Mittel für die Strecke Nürnberg bis Regensburg von einem der Vertragschließenden nicht eingehalten werden können, weil seine Finanzlage die volle Leistung nicht zuläßt, und leistet deshalb der andere Vertragschließende mehr als diesem Verhältnis entspricht, so sind die Mehrleistungen auszugleichen.

§6

Änderungsvorbehalt

Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, daß Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines oder beider Vertragschließenden erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.

Duisburg, den 16. September 1966

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dahlgrün Seebohm (Siegel)

Für den Freistaat Bayern: G

Goppel Pöhner (Siegel)